

10 Jahre Liebherr-Garantie Bedingungen

Die Liebherr Export AG (Liebherr) leistet dem Eigentümer des registrierten Gerätes (nachfolgend: Gerät, Geräts oder Geräte) eine freiwillige 10-jährige Liebherr-Garantie gemäss den nachstehenden Bedingungen (Liebherr Garantie). Diese Liebherr-Garantie gilt zusätzlich zu den dem Käufer gegen den Verkäufer des Geräts bei Mängeln zustehenden gesetzlichen Rechten (Mängelhaftung, Gewährleistung), welche der Käufer unentgeltlich in Anspruch nehmen kann, und schränkt diese nicht ein. Ebenso schränkt diese nicht sonstige Garantien von Liebherr oder Dritten ein.

I. Geltungsbereich

Die Liebherr-Garantie gilt für in der Schweiz, für den privaten Einsatz aufgestellte Geräte, die zur Registrierung der 10 Jahre Liebherr Garantie berechtigt sind.

II. Garantiegeber

Garantiegeber ist die Liebherr-Export AG, General-Guisan-Strasse 14, 5415 Nussbaumen/Schweiz.

III. Dauer und Beginn der Liebherr-Garantie

1. Die Liebherr-Garantie wird für die Dauer von 10 Jahren (Garantiedauer) gewährt.
2. Die Garantiedauer beginnt mit der Übergabe des Geräts an den Käufer, der das Gerät zum Zwecke der erstmaligen Inbetriebnahme gekauft hat.
3. Durch eine Leistung aus der Liebherr-Garantie wird die Garantiedauer weder erneuert noch verlängert.

IV. Voraussetzungen der Liebherr-Garantie und Geltendmachung

Liebherr leistet die Liebherr-Garantie, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

1. Das Gerät wurde erstmalig von Liebherr oder einem von Liebherr autorisierten Verkäufer, der Unternehmer ist, im Geltungsbereich der Liebherr-Garantie gekauft.
2. Das Gerät ist im Geltungsbereich der Liebherr-Garantie aufgestellt.
3. Das Gerät wurde über die Liebherr SmartDevice-App oder über die Registrierungswebsite unter home.liebherr.com binnen 12 Monaten nach dem Kauf (Ausschlussfrist) registriert. Bei der Registrierung wird ein Garantiezertifikat erstellt.
4. Für das Gerät wird dem Liebherr-Kundendienstpersonal der Kaufbeleg des Gerätes und das Garantiezertifikat nach IV. 3. vorgelegt.
5. Die Liebherr-Garantie ist mit Ausnahme des in V 3. beschriebenen Falles nicht auf ein anderes Gerät übertragbar.

V. Inhalt und Umfang der Liebherr-Garantie

1. Während der Garantiedauer am Gerät auftretende Mängel, die nachweislich auf Material- oder Fertigungsfehlern beruhen, wird der Liebherr-Kundendienst oder eine autorisierte Liebherr-Kundendienststelle kostenlos beheben und die damit verbundenen Kosten, insbesondere Arbeitszeit und Anfahrtkosten sowie ggf. zusätzlich erforderliches Reparaturmaterial, tragen. Sofern es sich um einen Mangel an Teilen der Innenausstattung sowie Griffe und Abdeckblenden handelt, behält sich Liebherr vor, dem Eigentümer die entsprechenden Ersatzteile zur Selbstmontage kostenlos zuzusenden.

LIEBHERR

2. Die Liebherr-Garantie gewährt keine über diese Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche gegen Liebherr.
3. Ist die Reparatur unwirtschaftlich oder unmöglich, erhält der Eigentümer gegen Übergabe seines mangelhaften Geräts ein identisches oder vergleichbares Neugerät (Ersatz-gerät). Wird das Gerät im Rahmen der Liebherr- Garantie durch Liebherr ersetzt, so wird die verbleibende Garantiedauer der Liebherr-Garantie auf das Ersatzgerät übertragen.

VI. Ausschluss und Erlöschen der Liebherr-Garantie

1. Ausgeschlossen von der Liebherr-Garantie sind Fehler oder Mängel am Gerät, die zurückzuführen sind auf:
 - a. Nichtbeachtung der Gebrauchs- und/oder Montageanleitung, fehlerhafte Aufstellung und/oder fehlerhafter Anschluss, bestimmungswidrige Nutzung, unsachgemässe Bedienung oder Beanspruchung sowie Verschleiss.
 - b. Äussere Einwirkungen, wie z. B. Transportschäden, Beschädigung durch Stoss oder Schlag, Schäden durch Witterungseinflüsse oder sonstige Naturereignisse.
 - c. Reparaturen und Abänderungen, die nicht vom Liebherr-Kundendienst oder von einer autorisierten Liebherr- Kundendienststelle vorgenommen wurden.
2. Ausgeschlossen von der Liebherr-Garantie sind des weiteren Mängel an Türdichtungen einschliesslich damit fest verbundener Teile wie z. B. Deckel und Türen, soweit deren Mangelhaftigkeit auf einen Mangel an der Türdichtung zurückzuführen ist, sowie Leuchtmittel und alterungsbedingte optische Mängel.
3. Die Liebherr-Garantie erlischt, wenn, gleichgültig von wem, das Typenschild bzw. die Gerätenummer entfernt, manipuliert oder unleserlich gemacht wurde oder wenn in das Gerät Teile fremder Herkunft, insbesondere Ersatzteile, die nicht von Liebherr stammen oder nicht für den Einsatz im oder am Gerät geeignet sind, eingebaut oder angebracht wurden.

VII. Verjährung

Ansprüche aus der Liebherr-Garantie wegen eines innerhalb der Garantiedauer geltend gemachten Mangels verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entdeckung des Mangels.

VIII. Kontaktdetails im Garantiefall

Im Garantiefall wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an

Liebherr-Export AG
General-Guisan-Strasse 14
5415 Nussbaumen (Schweiz)
Telefon: 0800 800 646
E-Mail: Service.hau.ch@liebherr.com